

Verfassung der Kita Stadtpiraten, Nürnberg

Entwurf vom 7. März 2019

Präambel

- (1) Am 1. März 2018 und am 1. März 2019 trat das pädagogische Team der Kindertagesstätte Stadtpiraten als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Pädagog*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder bezüglich einige Bereiche des Kita-Alltags.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an den diesbezüglichen Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Langfristig soll die gesamte pädagogische Arbeit an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Die Beteiligung der Kinder ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Noch festzulegen

§ 2 Gruppenkonferenzen

Noch festzulegen

§ 3 Kitaparlament

Noch festzulegen

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Spiel

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was, wo, wann und mit wem sie spielen.
- (2) Das Recht der Kinder auf die Wahl des Spielmaterials umfasst auch das Recht auf das Spiel mit Spielzeugwaffen. Die Pädagog*innen verpflichten sich, den Dialog mit Kindern zu suchen, die mit Spielzeugwaffen spielen. Gemeinsam mit den Kindergartenkindern werden Regeln für den Umgang mit Spielzeugwaffen erstellt.
- (3) Das Recht auf die Wahl des Spielortes schließt das Recht auf die Wahl des Gartens als Spielort ein
 - a. für Kindergartenkinder und
 - b. Krippenkinder, die selbständig gehen sowie ihren Willen klar kundtun können.
- (4) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, Kindern die Rechte unter Absatz (2) und (3) vorübergehend zu entziehen, wenn Kinder das Regelwerk missachtet haben.
- (5) Die Pädagog*innen behalten sich zudem das Recht vor, das Recht der Kinder auf die Wahl des Spielortes einzuschränken, wenn die personelle Situation dies erfordert.

Verfassung der Kita Stadtpiraten, Nürnberg

Entwurf vom 7. März 2019

- (6) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder ausschließlich Materialien nutzen, die in Kinderschränken aufbewahrt werden.

§ 5 Persönliches Spielzeug

- (1) Die Krippenkinder haben das Recht, Spielzeug von daheim mitzubringen. Die Kinder tragen selbst die Verantwortung für ihr Spielzeug.
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, die Anzahl des mitgebrachten Spielzeugs in der Krippe auf eines zu begrenzen.
- (3) Die Kindergartenkinder haben in der Eingewöhnungsphase das Recht, Spielzeug mitzubringen. Im weiteren Verlauf der Kindergartenzeit besteht lediglich einmal monatlich, am ersten Montag im Monat, die Möglichkeit, Spielzeug von daheim mitzubringen.
- (4) Die Kindergarten-Pädagog*innen verpflichten sich, jedes Kind nach gelungener Eingewöhnung zu begleiten, bis es ihm gelingt, sich von einem Übergangsobjekt zu lösen.
- (5) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
 - a. dass kein Spielzeug mit gefährlichen Kleinteilen oder anderen Gefahrenquellen mit in die Kita gebracht wird.
 - b. dass mitgebrachtes Spielzeug nicht getauscht oder verschenkt wird.

§ 6 Aktivitäten

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob und wie lange es an Angeboten teilnimmt. Dieses Recht umfasst in der Krippe auch das Recht jedes Kindes selbst zu entscheiden, ob es am Morgenkreis teilnimmt.
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
 - a. dass die Kindergartenkinder am Morgenkreis teilnehmen müssen,
 - b. dass die Kinder, die im nächsten Sommer eingeschult werden, am Vorkurs Deutsch und an anderen in der Kita stattfindenden Vorschulaktivitäten teilnehmen müssen,
 - c. dass die Kinder, die zu Kursen angemeldet sind, an den Kurseinheiten teilnehmen müssen, und die Kinder, die nicht angemeldet sind, nicht teilnehmen dürfen.
- (3) Jedes Kindergartenkinder hat das Recht, zu entscheiden, neben wem es im Morgenkreis sitzt.
- (4) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, Kindern das Recht nach Absatz (3) vorübergehend zu entziehen, wenn Kinder sich nicht den Regeln gemäß verhalten haben.
- (5) Jedes Kind hat das Recht, Kunstwerke entsprechend der eigenen Vorstellungen und Wünsche zu gestalten.

§ 7 Ausflüge

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Wahl der Ausflugsziele angehört zu werden. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, Vorschläge für Ausflugsziele einzubringen. Die Pädagog*innen verpflichten sich, den Kindern ihre Entscheidungen mitzuteilen und zu begründen.

Verfassung der Kita Stadtpiraten, Nürnberg

Entwurf vom 7. März 2019

- (2) Jedes Kindergartenkind hat das Recht, zu entscheiden, ob es an einem Ausflug teilnimmt, sofern ausreichend Personal anwesend ist, sodass die Betreuung der am Ausflug teilnehmenden sowie der in der Kita verbleibenden Kinder sichergestellt werden kann.

§ 8 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen und trinken, sofern keine gesundheitlichen oder religiösen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst ebenfalls das Recht zu entscheiden, ob sie bestimmte Zutaten der jeweiligen Mahlzeit kosten möchten.
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, die Zeiten und den Ort für die Mahlzeiten vorzugeben.
- (3) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder während der Mahlzeiten anwesend sind.
- (4) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, über die Tischkultur zu bestimmen.
- (5) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, neben wem sie sitzen wollen.
- (6) Die Pädagog*innen sich das Recht vor, einzelnen Kindern das Recht nach Absatz 5 vorübergehend zu entziehen, wenn diese gegen die Regeln der Tischkultur verstoßen.
- (7) Die Pädagog*innen verpflichten sich, den Kindern etwas zu essen anzubieten, wenn diese eindeutige Signale aussenden, dass sie Hunger haben und das Abwarten der nächsten Mahlzeit dem Kind nicht zugemutet werden kann.
- (8) Die Pädagog*innen verpflichten sich, Kinder die während mehrerer Mahlzeiten nichts gegessen haben, zum Essen zu motivieren.

§ 9 Tagesstruktur

Die Kinder haben nicht das Recht, über die grobe Struktur des Tagesablaufs mitzuentcheiden.

§ 10 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der Pädagog*innen für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

§ 11 Regeln

Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

- a. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf.
- b. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht mutwillig beschädigt werden.
- c. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

Verfassung der Kita Stadtpiraten, Nürnberg

Entwurf vom 7. März 2019

§ 12 Kleidung

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen kleidet. Dies umfasst das Recht, selbst zu entscheiden, ob das Kind einen Malerkittel trägt.
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
 - a. dass die Kinder sich nur in von den Pädagog*innen vorgegebenen Räumen und Zeiten nackt aufhalten dürfen.
 - b. dass die Kinder Pikler- und Hengstenberg-Materialien nur barfuß nutzen.
 - c. dass Ohrringe beim Turnen, sowie Ketten beim Turnen und Schlafen abgelegt werden müssen.
 - d. dass sich Kinder beim Kleidertausch auf die Oberbekleidung beschränken, also Unterwäsche nicht getauscht wird.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, zu entscheiden, wie es sich im Außenbereich kleidet, sofern
 - a. die vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes besagen.
 - b. es sich selbständig umziehen kann und Wechselkleidung dabei hat.
- (4) Die Pädagog*innen verpflichten sich, regelmäßig zu prüfen, ob einzelne Kinder frieren oder schwitzen und in diesem Fall darauf zu bestehen und durchzusetzen, dass das Kind mehr anzieht, bzw. Kleidungsstücke ablegt.
- (5) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
 - a. dass Ketten im Garten abgelegt werden müssen.
 - b. dass jedes Kind beim Spiel im Garten ein Höschen oder eine Windel trägt.
 - c. dass die Kinder zum Schutz vor Sonne eine Kopfbedeckung tragen müssen.
- (6) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, bei Ausflügen zu bestimmen und durchzusetzen, dass jedes Kind wettergerechte Schuhe und Kleidung trägt bzw. mit sich führt.

§ 13 Schlafen

- (1) Die Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie die Schlafenszeit wahrnehmen, sofern ausreichend Personal anwesend ist, dass sowohl die Betreuung des Schlafraumes als auch des Aufenthaltsortes der nicht schlafenden Kinder gewährleistet ist.
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor,
 - a. zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder zunächst den Schlafraum aufsuchen müssen.
 - b. Kinder, die wiederholt ihr Schlafbedürfnis falsch einschätzen, hinzulegen.
- (3) Die Pädagog*innen verpflichten sich, kein Kind in der von der Einrichtung festgelegten Schlafenszeit zu wecken.
- (4) Die Kinder haben das Recht zu bestimmen, welche Utensilien sie zum Schlafen benötigen. Ausgenommen sind die vom Träger vorgegebenen Bestimmungen.
- (5) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, in welcher Kleidung sie schlafen.
- (6) Die Pädagog*innen behalten sich jedoch vor die Kleidung zu bestimmen,
 - a. wenn die Kinder nach dem Schlafen mehrmals verschwitzt sind.
 - b. dass nasse und beschmutzte Kleidung vor dem Schlafen abzulegen ist.
- (7) Die Pädagog*innen behalten sich vor zu bestimmen, in welchem Raum die Kinder schlafen.

Verfassung der Kita Stadtpiraten, Nürnberg

Entwurf vom 7. März 2019

- (8) Die Kindergartenkinder haben das Recht zu entscheiden, neben wem sie schlafen bzw. wo ihre Matratze platziert wird.
- (9) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, einzelnen Kindern das Recht nach Absatz (8) zu entziehen, wenn diese Kinder andere am (Ein-)Schlafen hindern.

§ 14 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der Pädagog*innen geändert werden. Dabei bedarf es

- a. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
- b. eines Beschlusses mit mindestens Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 15 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kita Stadtpiraten, Nürnberg, Die Pädagog*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 16 Inkrafttreten

Die am 1. März 2018 im Rahmen einer Dienstversammlung festgelegten Rechte der Kinder treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die am 1. März 2019 im Rahmen der Dienstversammlung festgelegten Rechte der Kinder treten am 2. Mai 2019 in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 17 Verabschiedung des 1. Teils der Verfassung

- (1) In der Teamsitzung am 3. April erfolgt die 1. Lesung gemeinsam im Team. Jede/r Mitarbeiter*in verpflichtet sich die Regelungen bis dahin gelesen zu haben.
- (2) Die Qualitätsabteilung des Trägers wird von der Einrichtungsleitung bis spätestens 15. März informiert und um Rückmeldung bis zur Elternbeirats-Sitzung gebeten.
- (3) Der Elternbeirat wird in seiner Sitzung im April über die Regelungen informiert.
- (4) Wenn alle Änderungswünsche eingearbeitet sind, werden die Regelungen unterschrieben und veröffentlicht.
- (5) In der Teamsitzung im April 2019 erfolgt die Lesung der ergänzenden Paragraphen gemeinsam im Team. Jede Mitarbeiterin verpflichtet sich, die Regelungen bis dahin gelesen zu haben.
- (6) Wenn die Änderungswünsche eingearbeitet sind, werden die Regelungen unterschrieben und veröffentlicht.

Verfassung der Kita Stadtpiraten, Nürnberg

Entwurf vom 7. März 2019

§ 18 Einführung der Gremien

Noch zu bestimmen

*Unterschriften der Pädagog*innen*

Johanna Schmölz

Retrat - Atlas

Bizespi

Kelly

A. Harsel